

Satzung des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 12.02.1957 mit Änderungen vom 27.09.2001, 08.11.2016 und 22.09.2022

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte“. Er hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins besteht darin, die Geschichte der Kirchen und der diversen christlichen Strömungen in Schleswig-Holstein zu erforschen und möglichst in den vereinseigenen Publikationsorganen zu veröffentlichen. Der Schwerpunkt dieser Tätigkeiten bezieht sich auf das Gebiet in den Grenzen des heutigen Schleswig-Holsteins. Die angrenzenden Gebiete, die aufs Engste mit der Geschichte der Herzogtümer bzw. des heutigen Bundeslandes verbunden sind, gehören ebenfalls zu den zu behandelnden Gegenständen. Neben neueren Forschungsergebnissen sollen auch Quellen publiziert werden, um diese den künftigen Generationen zugänglich zu machen.
- (2) Der Verein hat seit seiner Gründung in der Regel in einer Monographienreihe sowie in einer Zeitschrift relevant erscheinende Texte veröffentlicht. Dieser Aufgabe gilt das Hauptaugenmerk aller Unternehmungen des Vereins. Auf einer Website macht der Verein auf seine Veröffentlichungen aufmerksam.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Durch die Gründung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) existieren in einer Kirche drei Vereine bzw. kirchengeschichtliche Arbeitsgemeinschaften, die sich jeweils insbesondere der Vergangenheit Schleswig-Holsteins, Mecklenburgs und Pommerns widmen. Eine gute Zusammenarbeit wird sowohl mit der Arbeitsgemeinschaft für Mecklenburgische Kirchengeschichte als auch mit der Arbeitsgemeinschaft für Pommersche Kirchengeschichte angestrebt.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben, der auf der Website zugänglich ist. Die Mitgliedschaft wird realisiert durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzten Beiträge zu leisten. Fördernde Mitglieder tragen zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins durch Beiträge bei, deren Höhe sie selbst bestimmen. Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der zum 1. Juni jedes Jahres fällig wird. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Die Mitglieder erhalten die vom Verein herausgegebenen Schriften, und zwar die Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte (ZSHKG) unentgeltlich, weitere Veröffentlichungen der Monographienreihe (SVSHKG) in der Regel zu einem Vorzugspreis mit einem Rabatt von 30%.
- (5) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.
- (6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Ein Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Aufforderungen nicht entrichtet, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Rechnungsführer/in und vier weiteren Mitgliedern. Die Verteilung der sonstigen Geschäfte innerhalb des Vorstandes bleibt dem Vorstand überlassen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in.
- (3) Es werden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Rechnungsführer/in für die Dauer von vier Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so regelt der Vorstand dessen Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

§ 6 Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch in der Regel halbjährlich einmal zu Sitzungen einberufen; er muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die allen Vorstandsmitgliedern in Abschrift zuzuleiten ist.

§ 7 Redaktionsausschuss

- (1) Der Redaktionsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern. Zusätzlich können Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören, berufen werden. Der Ausschuss übt seine Tätigkeit für die Dauer von zwei Jahren aus. Scheidet ein Mitglied des Redaktionsausschusses vorzeitig aus, so erfolgt eine Ersatzwahl durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Besetzung des Ausschusses.
- (2) Der Redaktionsausschuss entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung eingereicher Beiträge für die Schriften des Vereins und trägt darüber hinaus die Verantwortung für die wissenschaftliche Arbeit des Vereins. § 6 der Satzung gilt entsprechend für den Redaktionsausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung, nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 25 Mitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu ihr sind die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Selbständige Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts und der Finanzplanung, die Entlastung des Vorstands, die Wahl der Vorstandsmitglieder und des/der Rechnungsführers/in, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Über ihre Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem /der Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch Gesetze oder durch diese Satzung eine andere Mehrheit erfordert wird. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Mit der Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeführt, die es einer ähnlich gearteten Initiative zur Erforschung der Geschichte des Christentums und der Kirchen in Schleswig-Holstein überträgt.

Dem am 26. Oktober 2021 gewählten Vorstand gehören an:

Prof. Dr. Ruth Albrecht (Vorsitzende), Hamburg

Prof. Dr. Dr. Rainer Hering (Stellvertretender Vorsitzender), Schleswig

Dr. Helge-Fabien Hertz (Rechnungsführer), Kiel

Prof. Dr. Manfred Jakobowski-Tiessen, Göttingen

Dr. Uta Kuhl, Schleswig

Pastorin Christiana Lasch-Pittkowski, Schleswig

Prof. Dr. Tim Lorentzen, Kiel

<p>Bankverbindung: Sparkasse Holstein IBAN DE16 2135 2240 0179 2163 87 BIC NOLADE21HOL</p>
--